AMTSBLATT

des K. u. k. Kreiskommandos Zamość.

№ 3. Zamość, am 5. Maerz 1916. 2. Jahr.

Inhalt: 1). Einzahlung des Bezugspreises fuer das Amtsblatt. 2). Vereinswesen. 3). Aufklaerung der Bevoelkerung ueber das Wesen der Zivilarbeiterabteilungen. 4). Anfertigung und Ausfolgung amtlicher Stampiglien und Formulare. 5). Anschlaege auf Eisenbahnen. 6). Totenscheine ueber Armeeangehoerige und polnische Legionaere. 7). Transportmittel fuer militaerische Zwecke. 8). Neuer Guetertarif. 9). Warenausfuhr aus Polen in die oesterr.-ungar. Monarchie. 10). Warenverkehr. 11). Kontrolle des Kohlenverkehres. 12). Kohlenpreise. 13). Sensen. 14). Hoechstpreise fuer vegetabilisch und kombiniert gegerbtes Leder. 15). Behandlung der Nahrungs- und Genussmittel, welche unter freiem Himmel verkauft werden. 16). Regelung des Verkehres mit Mehl. 17). Getreideaufbringung. 18). Schweineschmalz. 19). Holzverkauf aus Privatwaldungen nach Oesterreich. 20). Sammlung von Alteisen. 21). Finanzwachdienst. 22). Wohnungssteuer. 23). Sicherstellung der Identitaet einer Frauenleiche. 24). Verwaltung des Vermoegens der Abwesenden. 25). Urteile. 26). Einloesung von Requisitionen. 27). Volksschulenorganisation. 28). Ortsschulbeiraete. 29). Preistabelle.

E. Nr. 3367.

1. Einzahlung des Bezugspreises fuer das Amtsblatt.

Die Abonnenten des Kreiskommandoamtsblattes werden eingeladen, die Bezugsgebuehr fuer das Jahr 1916, das ist monatlich 1 K, binnen 14 Tagen in der ho. Kreiskassa einzuzahlen, widrigenfalls die Zusendung des Blattes eingestellt wird.

Gendarmeriepostenkommandos und Gemeindeaemter erhalten das Amtsblatt kostenlos zugestellt.

Die Gendarmeriepostenkommandos und Gemeindeaemter werden angewiesen, unter der Bevoelkerung Abnehmer fuer das Amtsblatt anzuwerben.

Insbesondere soll jede Schule und jedes Gasthaus das Amtsblatt beziehen.

E. Nr. 2136.

2. VEREINSWESEN.

Gesuche um Genehmigung von Vereinen (politischer und nicht politischer Vereine, wirtschaftlicher, Konsum-, Geselligkeits-, Sport-, Wohltaetigkeitsvereine, Berufsgenossenschaften u. a.) sind unter Anschluss von 3 Exemplaren der Statuten, wenn sich die Vereinstaetigkeit auf mehrere Kreise erstrecken soll, je eines

weiteren Exemplares fuer jeden Kreis, dem Kreiskommando vorzulegen.

Die Vereine sind verpflichtet, die Mitglieder der Vereinsverwaltungen und jede Veraenderung im Stande dieser Organe dem zustaendigen Kreiskommando bekanntzugeben.

Die Abhaltung einer jeden General- Versammlung ist vorher dem zustaendigen Kreiskommando derart rechtzeitig anzuzeigen, dass demselben die Moeglichkeit gegeben sei, einen Vertreter zu dieser Versammlung zu entsenden, oder auf eine andere Weise Kontrolle auszuueben.

Insoferne einzelne Zweige der statutenmaessigen Taetigkeit eines Vereines nach den geltenden Vorschriften an eine besondere behoerdliche Bewilligung gebunden sind, ist der betreffende Verein durch Genehmigung seiner Statuten selbstverstaendlich keineswegs der Verpflichtung enthoben, vor Beginn dieser Taetigkeit die erforderliche Bewilligung einzuholen.

E. Nr. 2410.

3. Aufklaerung der Bevoelkerung ueber das Wesen der Zivilarbeiterabteilungen.

Die Geruechte ueber eine seitens der k. u. k. Militaerverwaltung in Polen beabsichtigte Zwangsrekrutierung wollen nicht verstummen.

Ohne Zweifel entspringen diese Geruechte der boeswilligen Agitation, welche aus Anlass der Zusammensetzung der Zivilarbeiterabteilungen betrieben wurde.

Die Buergemeister und Gemeindevorsteher sowie die hochwuerdigen Pfarraemter werden eingeladen, die Bevoelkerung erneuert darueber aufzuklaeren, dass die Arbeiterabteilungen keineswegs zum kaempfen sondern lediglich zur Durchfuehrung von Arbeiten im oeffentlichen Interesse ihrer engeren oder weiteren Heimat gegen Entlohnung bestimmt sind.

E. Nr. 2411.

4. Anfertigung und Ausfolgung amtlicher Stampiglien und Formulare.

Bestellungen von amtlichen Stampiglien militaerischer Behoerden und von Drucksorten mit besonderer militaerischer Wichtigkeit duerfen nur auf Grund eines amtlichen mit der Unterschrift und der Stampiglie der betreffenden Behoerde versehenen Bestellscheines angenommen und ausgefuehrt werden. Ein Zuwiderhandeln wird gerichtlich bestraft.

E. Nr. 213/4,5.

5. Anschlaege auf Eisenbahnen.

Eine Belohnung von 200 Kronen erhaelt derjenige, dem es gelingt, einen Anschlag gegen die Eisenbahn zu verhindern und den Taeter festzunehmen, bezw. wesentlich zu seiner Festnahme beizutragen. Sind mehrere Personen an der Abwehr des Anschlages bezw. an der Ergreifung des Taeters beteiligt, so wird die ausgesetzte Belohnung geteilt.

Das k. u. k. Militaergeneralgouvernement behaelt sich jedoch in besonderen Faellen auch noch eine Erhoehung dieser Praemie vor.

E. Nr. 2408/2.

6. Totenscheine ueber Armeeangehoerige und polnische Legionaere.

Die von Zivilgeistlichen oder anderen Matrikenfuehrern ausgestellten Exoffo-Totenscheine der poln. Legionaere sind immer an die Militaerseelsorge des Kommandos polnischer Legionen einzusenden, weil dort etwaige Maengel am ehesten richtig gestellt werden koennen. Dasselbe gilt auch weiterhin fuer alle Legitimationsblaetter oder Todesfallanzeigen der gefallenen oder im Spital verstorbenen Legionaere.

Ueber die von einem Zivilgeistlichen oder einem anderen Matrikenfuehrer vermerkten Todesfaelle von allen Armeeangehoerigen oder Zivilpersonen, die im Gefolge der Armee sind,

wenn es nicht ganz sicher ist, dass sie bereits von einem Militaergeistlichen protokolliert wurden, sind Exoffo- Totenscheine auszustellen, in welchen so genau, wie es unter den gegebenen Verhaeltnissen moeglich ist, die Regimentszugehoerigkeit des Verstorbenen, sein Vor- und Zuname, die Todesursache und der Begraebnisort samt Zeit zu bezeichnen sind. Sollten nur einzelne, selbst unwichtig erscheinende Daten bekannt sein, so sind zum mindesten diese anzufuehren, um wenigstens die weiteren Nachforschungen mittels der „Suchlisten“ des roten Kreuzes (M. G. G. Befehl Nr. 14, Punkt 9), zu erleichtern.

Auch ueber Todesfaelle von Angehoerigen der verbuendeten und der feindlichen Armee sind Exoffo- Totenscheine auszustellen.

Alle Totenscheine mit Ausnahme jener der Legionaere sind von den katholischen Geistlichen an ihr bischoefliches Ordinariat in Lublin, Sandomierz und Kielce, von jenen der Diozese Włocławek und von allen uebrigen Matrikenfuehrern im Gebiete der oesterr.-ung. Militaerverwaltung im Wege des Kreiskommandos an das Militaergeneralgouvernement einzusenden, wo sie in der Feldsuperioratsmatrik, so lange nicht besondere Militaerseelsorgen fuer die einzelnen Konfessionen errichtet sind, ohne Unterschied der Religion und Konfession protokolliert werden.

Vorstehende Bestimmungen gelten fuer alle Todesfaelle von Armeeangehoerigen, die sich vor Errichtung der k. u. k. Militaerseelsorgen der Militaerverwaltung ereignet haben. Von jetzt angefangen wird jeder neue Sterbefall (Sterbefaelle von Legionaeren ausgenommen), ohne Ruecksicht auf die Religion des Verstorbenen bei jener k. u. k. Militaerseelsorge protokolliert, an welche der betreffende Kreis gewiesen ist. Dieser Seelsorge muss das richtig ausgefuellte Legitimationsblatt oder die Todesfalleingabe mit allen notwendigen Daten, oder der Exoffo-Totenschein, wenn der Verstorbene von einem Zivilgeistlichen beerdigt wurde, zur Protokollierung eingesendet werden. Maengel hat der exponierte Feldkurat durch Nachforschung zu beheben.

Alle Organe, die irgendwie zur Ergaenzung oder Richtigstellung der notwendigen Daten bei Todesfaellen beitragen koennen, sind verpflichtet, dies im Interesse der Standesfuehrung und mit Ruecksicht auf die Angehoerigen der Verstorbenen zu tun.

E. Nr. 1271 u. 2402.

7. Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. Dezember 1915, betreffend die Aushebung vom Transportmitteln fuer militaerische Zwecke.

Auf Grund der Mir kraft Allerhoechsten Oberbefehles uebertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militaergewalt finde Ich fuer die in oesterreichisch-ungarischer Militaerverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Transportmittel.

Nach Massgabe dieser Verordnung muessen Transportmittel, Transportmittelbestandteile und Zugehoer (Reitzeuge, Beschirrungen, Tragtierausruestungen) der k. u. k. Militaerverwaltung auf ihr Verlangen gegen angemessene Entschaedigung ueberlassen werden.

Transportmittel im Sinne dieser Verordnung sind alle Reit-, Trag- und Zugtiere, ferner die fuer den motorischen oder animalischen Zug geeigneten Fahrzeuge.

§ 2.

Organisation der Aushebung von Transportmitteln.

Dem Militaergeneralgouvernement werden fuer Zwecke dieser Verordnung Pferde-Ergaenzungsbezirkskommandos unterstellt. Das Amtsgebiet jedes Pferde-Ergaenzungsbezirkskommandos umfasst mehrere Kreise.

Die Evidenthaltung und Aushebung der Transportmittel erfolgt in jedem Kreise durch das Kreiskommando.

§ 3.

Anmeldung.

Die Besitzer von Transportmitteln sind verpflichtet, deren Zahl, Gattung und Zugehoer innerhalb der vom Kreiskommando bestimmten Anmeldefrist bei der Gemeindevorstehung anzumelden.

Von der Anmeldung sind jene Transportmittel ausgenommen, die dauernd der bewaffneten Macht der oesterreichisch-ungarischen Monarchie oder der k. u. k. Militaerverwaltung dienen.

§ 4.

Anmeldepflicht von Veraenderungen.

Jede anmeldepflichtige Person hat jede Aenderung am Gegenstande der Anmeldung, jede Aenderung des dauernden Standortes oder der Besitzverhaeltnisse innerhalb einer Woche nach dem Eintritte der Aenderung der Gemeindevorstehung anzumelden.

§ 5.

Anmeldefrist.

Die Bestimmung der Anmeldefrist (§ 3) erfolgt durch Kundmachung im Amtsblatte des Kreiskommandos. Gleichzeitig mit der Einschaltung wird die Verlautbarung der Kundmachung durch oeffentlichen Anschlag und sonst in ortsueblicher Weise verfuegt. Die Anmeldefrist kann nicht frueher als eine Woche nach Ausgabe und Versendung des die Kundmachung enthaltenden Amtsblattes beginnen und dauert zwei Wochen.

Tag und Stunde des Beginnes und des Endes der Anmeldefrist sind in der Kundmachung anzugeben.

§ 6.

Form der Anmeldung.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder muendlich mittels Anmeldescheines.

Schriftliche Anmeldungen sind in den Anmeldeschein einzutragen. Formularien hiefuer werden jedem Anmeldepflichtigen bei jeder Gemeindevorstehung unentgeltlich ausgefolgt. Die Aufgabe zur Post gilt als Anmeldung.

Muendliche Anmeldungen sind bei der Gemeindevorstehung unter Angabe aller zur Ausfuellung des Anmeldescheines notwendigen Daten zu erstatten und werden in den Anmeldeschein eingetragen.

Der Anmeldeschein ist vom Anmeldepflichtigen und dem behoerdlichen Organe, dem die Anmeldung erstattet wurde, zu unterfertigen.

§ 7.

Behandlung der Anmeldungen.

Die Anmeldescheine sind von den Gemeindevorstehern ortschaftsweise gesammelt an das Kreiskommando zu senden.

Das Kreiskommando verfasst auf Grund der Anmeldescheine, nach Gemeinden geordnet, einen Anmeldungsausweis und uebermittelt ihn in zwei Parien dem Pferde-Ergaenzungsbezirkskommando.

§ 8.

Klassifikation, Ausschreibung.

Auf Grund der Anmeldeausweise verfuegt das Militaergeneralgouvernement die Vorfuehrung der Transportmittel zur kommissionellen Klassifikation.

Diese Verfuegung erfolgt im Verordnungsblatte mittels Kundmachung, in der auch Zeit und Ort der Klassifikation sowie jene Transportmittel bezeichnet werden, die der Kommission vorzufuehren sind.

Die Kundmachung des Militaergeneralgouvernements wird in den Amtsblaettern der Kreiskommandos, durch oeffentlichen Anschlag und sonst in ortsueblicher Weise verlautbart.

An Sonn- und Feiertagen findet in der Regel keine Klassifikation statt.

§ 9.

Klassifikationskommission.

Die Klassifikation der Transportmittel erfolgt durch eine Kommission.

Mitglieder der Kommission sind:

1. ein Vertreter des Kreiskommandos,
2. der Pferde-Ergaenzungsbezirkskommandant oder sein Vertreter,
3. ein Tierarzt,

4. je ein Mitglied der Gemeindevorstehung jeder Gemeinde, aus der Transportmittel vorgefuehrt werden.

Der Kreiskommandant beruft in jede Kommission zwei unbescholtene Fachmaenner als Schaetzleute. Die Schaetzleute werden vom Kreiskommandanten beeidet und erhalten eine vom Militaergeneralgouvernement festzusetzende taegliche Verguetung.

Vorsitzender der Kommission ist der rangsaelteste Offizier.

§ 10.

Befreiungsgruende.

Von der Vorfuehrung zur Klassifikation sind befreit:

1. die fuer Seelsorger, Aerzte oder Tieraerzte zur Ausuebung ihres Berufes auf dem Lande notwendigen Transportmittel, jedoch hoechstens je zwei Pferde und je ein Fuhrwerk,

2. die fuer Zwecke der Polizei, der Sanitaet oder der Feuerwehr notwendigen Transportmittel,

3. die lizenzierten (gekoerten) Privathengste und die in Privatgestueten dauernd zur Zucht verwendeten Stuten,

4. die in Bergwerken dauernd unter Tag verwendeten Pferde und sonstigen Zugtiere,

5. jene Pferde und sonstigen Zugtiere, die im Jahre der Pferdeklassifikation das dritte Lebensjahr noch nicht vollenden,

6. erkennbar tragende Stuten, vom achten Monate ihrer Traechtigkeit angefangen, wenn die erfolgte Belegung durch einen Staats- oder lizenzierten Hengst mittels eines legalen Belegscheines nachgewiesen ist, sowie Stuten mit Saugfohlen waehrend einer dreimonatigen Saugzeit,

7. Pferde und sonstige Zugtiere, die krankheitshalber oder wegen Gefahr der Verschleppung von Seuchen nicht aus dem Stalle gebracht werden koennen oder duerfen.

Der Befreiungsgrund ist gleichzeitig mit der Anmeldung (§ 3) nachzuweisen. Solche Anmeldungen werden samt dem Nachweise des Befreiungsgrundes dem Kreiskommando vorgelegt. Wenn ein Befreiungsgrund nicht vorliegt, verfuegt das Kreiskommando die Vorfuehrung. Diese Verfuegung ist endgueltig.

§ 11.

Pruefung und Entscheidung ueber die Kriegsdiensttauglichkeit.

Die Kommission prueft die Transportmittel auf ihre Kriegsdiensttauglichkeit, das Zugehoer auf seine Brauchbarkeit. Die Entscheidung hierueber faellt der Pferde-Ergaenzungsbezirkskommandant oder sein Vertreter.

Die Transportmittel werden mit „tauglich“ oder „untauglich“ klassifiziert. Gegen den Befund ist ein Rechtsmittel nicht zulaessig.

§ 12.

Schaetzung.

Jedes tauglich befundene Transportmittel wird von den Kommissionsmitgliedern und den Schaetzleuten geschaetzt.

Sind die Schaetzenden ueber den Wert nicht einig, so wird der Wert nach dem Durchschnitte der Schaetzungen bestimmt.

Gegen die Schaetzung ist ein Rechtsmittel nicht zulaessig.

§ 13.

Widmungsblatt.

Fuer jedes als tauglich klassifizierte Transportmittel wird ein Widmungsblatt ausgestellt, vom Pferde-Ergaenzungsbezirkskommandanten oder seinem Vertreter unterfertigt und dem Besitzer des Transportmittels uebergeben.

Im Widmungsblatte wird auch das Zugohoer ersichtlich gemacht.

§ 14.

Behandlung und Wirkung des Widmungsblattes.

Der Besitzer des Transportmittels muss das Widmungsblatt entgegennehmen, zu allen das Tranportmittel betreffenden Amtshandlungen mitbringen und auf Verlangen des Kreiskommandos jederzeit zurueckstellen.

Vom Augenblicke der Ausstellung des Widmungsblattes angefangen, muss in jeder

das Transportmittel betreffenden Urkunde— insbesondere in Ausfuhrbewilligungen, Viehpaessen, Kaufvertraegen—ausdruecklich bemerkt werden, dass das Transportmittel mit einem Widmungsblatte beteilt ist.

§ 15.
Anmeldepflicht von Besitzaenderungen.

Wer ein Transportmittel mit Widmungsblatt erwirbt, hat das Widmungsblatt zu uebernehmen und die Uebernahme sowie den neuen Standort des Transportmittels innerhalb einer Woche nach der Erwerbung der Gemeindevorstehung anzumelden. Die Anmeldung muss die Angabe des Namens und Wohnortes des frueheren und des neuen Besitzers enthalten.

§ 16.
Verkehrsbeschraenkungen.

Das Militaergeneralgouvernement kann das Verbot erlassen, Transportmittel mit Widmungsblaettern aus allen oder aus bestimmten Kreisen zu entfernen.

§ 17.
Abgabeort.

Das Militaergeneralgouvernement bestimmt die Abgabeorte, in denen die Transportmittel im Falle ihrer Einberufung samt Zugehoer abzugeben sind.

Fuer jede Gemeinde wird in der Regel ein Abgabeort bestimmt.

§ 18.
Einberufung.

Die Einberufung der Transportmittel wird vom Militaergeneralgouvernement verfuegt, im Verordnungsblatte kundgemacht und in den Amtsblaettern der beteiligten Kreiskommandos, durch oeffentlichen Anschlag und sonst in ortsueblicher Weise verlautbart.

§ 19.
Vorfuehrung zur Abgabe.

Im Falle der Einberufung hat jeder Besitzer eines Transportmittels mit Widmungsblatt dasselbe samt Zugehoer zum festgesetzten Zeitpunkte am Abgabeorte vorzufuehren oder vorfuehren zu lassen.

Von der Vorfuehrung sind jene Transportmittel befreit, bei denen einer der in § 10, unter Punkt 6 oder 7, angefuehrten Befreiungsgruende nach der Klassifikation eingetreten ist.

Der Befreiungsgrund muss jedenfalls vor dem Zeitpunkte der Abgabe beim Kreiskommando nachgewiesen werden.

§ 20.
Ausstattung der abzugebenden Transportmittel.

Reit-, Trag- und Zugtiere sind nach landesueblicher Art beschlagen, mit Decke, Halfterstrick und mit dem im Widmungsblatte ausgewiesenen Zugehoer, Fahrzeuge nach besonderen Weisungen des Militaergeneralgouvernements ausgeruestet vorzufuehren.

Fuer Reit-, Trag- und Zugtiere muss ein fuer fuenf Tage berechneter Vorrat an Futtermitteln mitgebracht werden.

Die Verguetung der uebernommenen Vorraete wird durch Verordnung des Militaergeneralgouverneurs geregelt.

Die Transport- und Verpflegskosten bis an den Abgabeort traegt—soweit nicht besondere Verfuegungen ergehen—der Besitzer.

§ 21.
Uebernahme oder Zurueckweisung der Transportmittel.

Die Transportmittel werden am Angabeorte durch ein vom Kreiskommando bestelltes Uebernahmsorgan geprueft und im Falle ihrer Kriegsdiensttauglichkeit (Brauchbarkeit) uebernommen.

Die Uebernahme wird im Widmungsblatte bestaetigt.

Auf Grund dieser Bestaetigung wird die Verguetung ausgezahlt. Die Art der Auszahlung und der Zeitraum, innerhalb dessen sie erfolgt, wird durch Verordnung des Militaergeneralgouverneurs festgesetzt.

Nicht uebernommene Transportmittel werden dem Besitzer zurueckgestellt. Fuer denRuecktransport wird eine angemessene Entschaedigung gewaehrt.

§ 22.

Ermaechtigung zu Durchfuehrungsverordnungen.

Der Generalgouverneur ist ermaechtigt— bei moeglichster Wahrung der Lebens- und Verkehrsinteresse der Bevoelkerung — alle Massnahmen zu treffen und alle Verordnungen zu erlassen, die zur erfolgreichen Durchfuehrung dieser Verordnung und zur Verwertung der Transportmittel fuer militaerische Zwecke ueberhaupt notwendig sind.

§ 23.

Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden—soweit die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung faellt— vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Neben der Geldstrafe kann Arrest bis zu einem Monate verhaengt werden.

§ 24.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt am 1. Jaenner 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

Die naeheren Bestimmungen zur Durchfuehrung dieser Verordnung werden folgen.

Die Gemeindevorsteher, Gemeindeschreiber und Sołtyse werden aufgefordert, sich mit der vorstehenden Verordnung eingehend vertraut zu machen.

E. Nr. 3591/1.

8. Neuer Guetertarif der k. u. k. Heeresbahn.

KUNDMACHUNG

des k. u. k. Militaer-General-Gouvernements fuer das oesterr.-ung. Okkupationsgebiet in Polen.

Mit 1. Februar 1916 tritt auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn ein neuer Tarif fuer die Befoerderung von Zivilguetern, lebenden Tieren und Leichen in Kraft.

Durch diesen wird der Tarif vom 1. Juni 1915 nebst Nachtrag vom 6. September 1915 und Nachtrag II vom 5. Oktober 1915 aufgehoben.

Einzelne Exemplare des Tarifes sind in dem Verkaufsbureau „Rekord“ Lublin, Kapekyńska 2, und bei den Auskunftsstellen Krakau, Piotrków, Rzeszów und Lemberg zum Preise K 1,20 per Stueck kaeuflich.

E. Nr. 3364.

9. Warenausfuhr aus Polen in die oesterr.-ungar. Monarchie.

Es wird neuerlich darauf aufmerksam gemacht, dass Gesuche um die Bewilligung zur Ausfuhr von Waren aus dem Okkupationsgebiete in die Monarchie nur bei der Warenverkehrszentrale in Krakau einzubringen sind.

E. Nr. 2675 u. 2463.

10. WARENVERKEHR.

Die Ausfuhr aller jener Waren aus dem Kreise Zamość, welche auf Grund eines Ausfuhrzertifikates der Auskunftsstelle in Rzeszów aus der oesterr.-ung. Monarchie eingefuehrt wurden und fuer den hiesigen Kreis bestimmt sind, wird verboten.

Zuwiderhandelnde werden mit Geld bis 2000 K und Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Es wird weiter in Erinnerung gebracht, dass alle beschlagnahmten Artikel (Getreide, Mehlprodukte, Haeute, Leder etc.) ohne Bewilligung nicht verkauft, daher auch nicht aus dem Kreise ausgefuehrt werden duerfen.

E. Nr. 3385.

11. Kontrolle des Kohlenverkehres.

Behufs Vermeidung von wucherischen Umtrieben mit Kohle hat das k. u. k. Militaergeneralgouvernement fuer das k. u. k. Okkupationsgebiet in Polen verfuegt, dass die Aufgabe von Kohle in anderen als den Kohlen-

versandstationen nur dann erfolgen kann, wenn vom Absender mit dem Frachtbriefe auch eine schriftliche Bewilligung des fuer die Aufgabestation zustaendigen Kreiskommandos oder des Militaergeneralgouvernements beigebracht wird.

E. Nr. 1904/1.

12. KOHLENPREISE.

Ab 11. Februar 1916 werden von der „Tepege" (General-Kohlenvertrieb fuer Polen in Dąbrowa) bis auf Weiteres folgende Verkaufpreise

pro Tonne=1000 kg loko Waggon Grube

notiert:

a) Fuer Gemeinden, Approvisionierungskomitees, Schulen und Wohlfahrtseinrichtungen:

	Tiefbau:	Aufdecke:
Stueck und Wuerfel I	K 22.50	K 22.50
Wuerfel II	„ 22.20	„ 22.20
Nuss I	„ 21.—	„ 21.—

b) Fuer Industriewerke, Grosshaendler:

Stueck und Wuerfel I	K 23.40	K 23.10
Wuerfel II	„ 23.30	„ 23.10
Nuss I	„ 22.—	„ 22.—
Nuss II	„ 20.—	„ 20.—
Gries	„ 18.80	„ 18.50
Foerderkohle	„ 18.80	„ 18.50
Staub	„ 9.40	„ 9.50

c) Fuer Selbstverbraucher, kleine Konsumenten, kleine Haendler:

Stueck und Wuerfel I	K 25.—	K 23.60
Wuerfel II	„ 24.50	„ 23.50
Nuss I	„ 22.50	„ 22.50
Nuss II	„ 22.50	„ 20.—
Gries	„ 19.50	„ 19.—
Foerderkohle	„ 19.20	„ 19.—
Staub	„ 19.—	„ 10.—

Ab 11. Februar 1616 sind auch alle kleinen Aufdeckgruben des Revieres Dąbrowa verpflichtet, ihre Foerderung der „Tepege" fuer den Verkauf nach dem oesterreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete zu uebergeben, wodurch die Versorgung dieses Gebietes eine weitere Erleichterung erfaehrt.

E. Nr. 2313/1.

13. SENSEN.

Zum Bezuge von Sensen werden die Firmen:

Sensenwerk Krenhof in Krenhof, Steiermark, und Franz de Paul Schroeckenfux, Rossleiten, Ob. Oesterreich, und Simon Radtenbacher, Linz a/Donau, sowie Joh. Dammer & Co., Waidhofen a/Ybbs, empfohlen.

E. Nr. 916/9.

14. Hoechstpreise fuer vegetabilisch und kombiniert gegerbtes Leder.

A. Rindsleder (einschliesslich Kalbleder).

Gattung			Preise fuer ein Kilogramm Kr.	Hel.
BLANKLEDER (auch Kipsblank) in ganzen oder halben Haeuten	unter 4 mm stark (auch Brustblattleder)	Natur	12	40
		Schwarz	10	40
	4 bis 5 mm stark	Natur	12	—
		Schwarz	10	—
BRANDSOHLENLEDER (bis 3 mm stark*)	in ganzen oder halben Haeuten aus Rindshaeuten, Bittlingen, Kalbfellen oder Kipsen		11	20
	aus Haelsen oder Avern		10	40
Oberleder: aus KALBFELLEN		Naturbraun	18	—
		Schwarz glatt	17	—
		Schwarz genarbt	16	—
Oberleder: aus Rindshaeuten Bittlingen und Kipsen	unter 1·5 mm stark	Naturbraun	15	20
		Schwarz glatt	14	40
		Schwarz genarbt	13	60
	vom 1·5 mm bis 2·5 mm stark	Naturbraun	14	40
		Schwarz glatt	13	60
		Schwarz genarbt	12	80
	ueber 2·5 mm stark	Naturbraun	13	20
		Schwarz glatt	12	40
SOHLENLEDER (nicht aus Stier-oder Bueffelhaeuten)	VACHE	In Haelften oder im Ganzen	8	80
		Croupons	10	10
		Haelse	7	85
		Avern	6	70
	SOHLLEDER	In Haelften oder im Ganzen	9	60
		Croupons	11	50
		Haelse	8	—
		Avern	7	20

*) Massgebend ist die Staerke in dem ueblichen Messungsabstand von 10 cm von der Schnittlinie, und zwar in der Laengenmitte des Rueckens, beziehungsweise (bei Haelsen und Avern) des Bauches.

Sohlenleder aus Stier- und Bueffelhaeuten:

a) aus Stierhaeuten bei allen Gerbungen:
halbe Haeute um . . . . — 50
Croupons, Haelse und Avern . . . . . . 1. —
b) aus Bueffelhaeuten bei allen Gerbungen:
halbe Haeute, Croupons, Haelse und Avern um . . 2. —

} Kronen fuer das Kilogramm niedriger

B. Rossleder.

	Kr.	Hel.
Brandsohlenleder in ganzen Haeuten fuer das Kilogramm in Kronen-Heller	9	60
Rosshaelse „ „ „ „ „ „	10	55
Rossschilder „ „ „ „ „ „	8	65

C. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Die vorstehenden Hoechstpreise gelten fuer Leder der besten Gerbung und Zurichtung aus schnittfreien oder fast schnittfreien Haeuten, ohne Brand und ohne Engerlinge oder hoechstens nur mit vereinzelten, und zwar verwachsenen Engerlingen. Fuer beschwerte, oder sonst geringwertigere Ware ist nur ein entsprechend niedrigerer Preis zu bezahlen.

Vereinbarungen sind, insoweit sie von dieser Vorschrift zum Nachteile des Kaeufers abweichen, ungueltig.

2. Die Hoechstpreise, die auch die Kosten der ueblichen Verpackung oder Verschnuerung und der Versendung bis zur Verladestation einschliessen, gelten fuer die Verkaeufer der Ledererzeuger.

3. Im Grosshandel,

das ist im Sinne dieser Verordnung im Verkehre von Lederhandelsfirmen mit Wiederverkaeufern lederverarbeitenden Grossbetrieben oder Vereinigungen lederverarbeitender Kleingewerbetreibender, darf ein Zuschlag bis zu 3% zu den Hoechstpreisen berechnet werden. Hiebei sind die Kosten der ueblichen Verpackung oder Verschnuerung und der Versendung der Ware bis zur Verladestation ebenfalls inbegriffen.

4. Im Kleinhandel

duerfen die unter A und B angefuehrten Hoechstpreise mit einem Zuschlag bis zu 10% gefordert werdeu.

5. Beim Kleinverkauf

von geschnittenem Leder (Lederausschnitt) duerfen keine hoeheren Preise verlangt werden, als jene, die sich auf Grund der vorstehenden Hoechstpreise unter Beobachtung der fuer die einzelnen Teilausschnitte bisher ueblichen Art der Preisberechnung ergeben.

6. Die angefuehrten Ledersorten duerfen nur nach Gewicht verkauft werden.

D. Weitere Bestimmungen.

Fuer Orte, welche von den im Bereiche des Militaer-Generalgouvernements gelegenen Erzeugungsstaetten besonders weit entfernt sind, und fuer, nicht an einer Bahn- oder Schiffstation gelegene Orte, oder bei sonstigen besonderen oertlichen Verhaeltnissen, kann vom Kreiskommando fallweise ein angemessener Zuschlag, fuer Zufuhrsspesen, bestimmt werden.

E. Verbot der Beschwerung von Leder.

Fernerhin ist die Beschwerung von Leder durch Stoffe, die weder zur Gerbung dienen, noch zur weiteren Ausarbeitung des Leders notwendig sind, verboten.

Die Anwendung von Beschwerungsstoffen, wie Barium, Magnesium, Blei, Zinnsalzen und anderen mineralischen Salzen, ferner von Glukose (Brillantine), Dextrinen, Melasse und aehnlichen organischen Stoffen, ist nur in ganz geringen Mengen zu Bleich- oder Appreturzwecken gestattet.

Die uebermaessige Anreicherung des Leders mit Gerb- oder Fettstoffen ist ebenfalls verboten.

F. Strafbestimmungen.

1). Wer fuer Leder einen hoeheren Preis oder eine im Sinne dieser Verordnung nicht anrechenbare Nebenleistung welcher Art immer fuer sich oder eine dritte Person fordert, verspricht, leistet oder annimmt,

2). wer wissentlich oder durch Unterlassung der gebotenen Sorgfalt irgendwie dazu mitwirkt, dass durch einen mit dem Verkauf betrauten Angestellten oder durch eine den Verkauf vermittelnde Person dieser Verordnung zuwidergerhandelt wird,

3). wer ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieser Verordnung durch wen und auf welche Weise immer unterstuetzt oder verheimlicht,

4). wer sich, wenn auch nur durch passiven Widerstand weigert, beschlagnahmtes Leder der Lederuebernahmsstelle beim Kreiskommando Radom, oder von der Beschlagnahme

freigegebene Ledervorraete zum Zwecke des Wiederverkaufes, oder Verbrauches, im Rahmen der festgesetzten Hoechstpreise zu verkaufen, Leder, nach der Freigabe desselben, verbirgt bezw. auf Spekulation erwirbt und so dem Verbrauche entzieht, wird sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, vom Kreiskommando mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Derselben Strafe unterliegen jene, welche fuer in das okkupierte Gebiet eingefuehrtes Leder, mehr als einen buergerlichen Gewinn fordern, ebenso jene, welche fuer aus Leder erzeugte Waren, oder angefertigte Reparaturen, Preise fordern, welche in keinem Verhaeltnis zu den Kosten (Erzeugungsmittel und Arbeitslohn) stehen.

Das Kreiskommando behaelt sich vor, gegen solche Personen, welche wegen Verbergens von Ledervorraeten bereits einmal bestraft wurden, im Wiederholungsfalle mit der Konfiskation und Versteigerung auf Kosten des Besitzers vorzugehen.

Durch diese Kundmachung, welche mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft tritt, werden die Bestimmungen der hierst. Kundmachung betreffend die Beschlagnahme von Leder vom 30/11. 1915 Nr. 3475 in keiner Weise beruehrt.

E. Nr. 942 ex 1915.

15. KUNDMACHUNG
betreffend die Behandlung der Nahrungs-und Genussmittel, welche unter freiem Himmel ferkauft werden.

An alle Gemeindevorsteher und k. u. k. Gendarmerie-Postenkommandos.

Unbeschadet der bestehenden Konzessionen und Bewilligungen, betreffend den Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln unter freiem Himmel, werden diesbezueglich folgende sanitaets-polizeilichen Anordnungen getroffen:

1. Die Verkaeufer muessen rein und sauber angezogen sein, weisse Schuerzen, reine Kopfbedeckungen und gewaschene Haende haben.

2. Tische, auf welchen die verschiedenen Nahrungs-, Genussmittel, Obst und Getraenke aufliegen, sollen entweder lackiert oder mit einer Wachsleiwand bedeckt sein und muessen jeden Tag gewaschen werden.

3. Teller, Schuesseln, Glaeser, Toepfe etc. sind stets rein zu halten.

4. Selchwaren, Wurst, Speck, Zucker- und Backwerk, verschiedene Genussmittel sind stets unter Glasglocken, oder in mit Deckeln versehenen Behaeltern zum Schutze vor Staub und Insekten aufzubewahren.

5. Die naechste Umgebung einer jeden Verkaufsstelle darf in Bezug auf Reinlichkeit absolut nichts zu wuenschen uebrig lassen.

Diejenigen Kleingewerbebetreibenden, welche die angefuehrten Anordnungen nicht peinlichst einhalten werden, sind von den Gemeindeaemtern und k. u. k. Gendarmeriekommanden dem Kreiskommando anzuzeigen und soll ihr unter freiem Himmel zum Verkaufe bestimmter und angebotener Vorrat sofort konfisziert werden.

Diese Verordnung tritt 8 Tage nach Erscheinen des Amtsblattes in Kraft.

Sie muss daher von allen Gemeindeaemtern entsprechend publiziert werden, damit ihr Inhalt sowohl den Kleingewerbetreibenden, sowie allen Einwohnern bekannt wird.

Die gleichen Bestimmungen gelten selbstverstaendlich auch fuer diejenigen Gemischtwarenhaendler und Kraemer, die die Nahrungs- und Genussmittel in Hausfluren, offenen Fenstern, Tueren und Laeden zum Verkaufe anbieten.

E. Nr. 2274/1.

16. Regelung des Verkehres mit Mehl.

Das k. u. k. Militaergeneralgouvernement fuer das oesterr.ungar. Okkupationsgebiet in Polen hat auf Grund des § 9 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26. Juli 1915 Nr. 27 des Verordnungsblattes nachstehende Verfuegung erlassen:

A. Allgemeines.

1). Die Muehlen werden in Grossmuehlen und in Kleinmuehlen, erstere mit zka. 50q taeg-

licher Kapazitaet eingeteilt. Die Kreiskommandos sind ermaechtigt, Ausnahmen von dieser Einteilung festzusetzen. Im Kreise Zamość wird die Muehle Kahan, Nowa Osada, als Grossmuehle erklaert.

2). Alle im Bereiche des Mil. Gen. Gouvernements befindlichen Grossmuehlen werden unter Kontrolle der k.u. k. Militaerverwaltung gestellt.

3). Alle Muehlen sind verpflichtet, ueber schriftliche Aufforderung des Kreiskommandos nach Massgabe ihrer Leistungsfaehigkeit zu arbeiten.

Letzteres ist befugt, den Betrieb einzelner Muehlen zu reduzieren, eventuell ganz einzustellen.

4). Die Mueller sind verpflichtet, das ihnen uebergebene Getreide genau nach den Weisungen des Kreiskommandos auszumahlen, und zwar:

WEIZENMEHL.

	Auszug	Mehlgattung	Type
100 Teile	20%	Weizenfeinmehl	A
Weizen	55%	„ kochmehl	B
	20%	„ kleie	

ROGGENMEHL.

	Auszug	Mehlgattung	Type
100 Teile Roggen	80%	Roggenbrotbackmehl	C
	16%	Roggenkleie	

Der Mahllohn bei den Grossmuehlen wird mit K 2,50 festgesetzt und duerfen diese Muehlen nur das vom Kreikommando oder von legitimierten Bevollmaechtigten des Kreiskommandos uebergebene Getreide und sonst kein anderes vermahlen.

Sie haben Vormerkbuecher nach dem vom Kreiskommando vorgeschriebenen Muster zu fuehren.

Das fuer eigene Fuetterungszwecke uebergebene Getreide duerfen sie jedoch ausschroten.

Der Kleinmueller, das sind alle uebrigen Muehlen (Lohnmueller), darf nur das ihm von der Landbevoelkerung zur Deckung ihres Eigenbedarfes uebergebene Getreide ausmahlen, und hat das vorgeschriebene beim Kreiskommando erhaeltliche Vormerkbuch zu fuehren, aus dem der Name und Wohnort des Besitzers des Mahlgutes, die Art und Menge desselben, die aus diesem Mahlgute gewonnenen Mahlprodukte und der Tag der Ausfolgung desselben ersichtlich sein muessen.

Der Mahllohn wird mit K 2.—per 100 kg Getreide festgesetzt und darf Getreide an Stelle des Mahllohnes nicht angenommen werden. Auch darf fuer das uebernommene Getreide nicht fertiges Mehl eingetauscht werden.

Das Mahlprodukt der Grossmuehlen darf niemand anderem abgeliefert werden als demjenigen, der vom Kreiskommando hiezu bestimmt wurde.

Die Mahlprodukte der Grossmuehlen duerfen nur zu den vom Mil. Gen. Gouv. der Muehle festgesetzten Preisen abgegeben werden. Diese sind:

Mehlgattung	Type	Grund- Preis exkl. Sack		Regiezuschlag fuer den Mueller *)		Regiezuschl. d. Getreide monopols		Zuschl. fuer Sack		Engros-Preis loko Muehle p. 1q	
		K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
Weizenfeinmehl	A	53	10	1	—	2	—	2	—	58	10
Weizenkochmehl	B	35	10	1	—	2	—	2	—	40	10
Roggenbrotbackmehl	C	34	48	1	—	2	—	2	—	39	48

*) Schliesst die Kosten fuer Getreideeinkauf, Zufuhr, Regie etc. des Muellers in sich.

B. Kleinverschleiss fuer Mehl.

1). Fuer den Detailverkehr mit Mehl, unter welchem der Verkehr zwischen Kleinverschleisser und Selbstverbraucher verstanden wird, wird die Preisspannung zwichen Engros- und Detailpreis mit K 4 pro 100 kg loko Muehle festgesetzt.

Es ergeben sich daher fuer den Kleinverschleis exklusive Transportkosten folgende Preise:

Weizenfeinmehl (Type A) 1 Pfund 26 h.
Weizenkochmehl (Type B) 1 Pfund 18 h.
Roggenbrotbackmehl (Type C) 1 Pfund 18 h.

2). Fuer den Transport des Mehles bis in den Konsumort wird ein Frachtzuschlag von 10 h fuer 1 km und 1 q zugestanden.

3). Bei Abgabe von Mehl unter 1 kg haben die Bruchteile unter 1 Heller fuer einen ganzen Heller zu gelten.

4). Jeder Verschleisser von Mehl ist verpflichtet, die in seiner Verkaufsstaette vorraetige Mehle mittels einer deutlich sichtbaren Aufschrift nach den einzelnen Gattungen zu bezeichnen und neben dieser Bezeichnung gleichzeitig die Preise der einzelnen Mehlgattungen nach Gewicht deutlich ersichtlich zu machen. Die Preise duerfen unter keiner Bedingung die unter Punkt B. 1). u. 2). festgesetzten Grenzen ueberschreiten.

C. Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Vorschrift werden nach § 13 der eingangs erwaehnten Verordnung geahndet. Eventuell kann auch Entzug des Vermahlungsrechtes hinzutreten.

Den Magistraten und Gemeindeaemtern, welche fuer die unversorgte Bevoelkerung ihres Gebietes Mehl benoetigen, wird in Hinkunft Mehl aus dem Getreidemonopol und nicht mehr Getreide zugewiesen werden. Der Bedarf ist stets rechzeitig anher anzuzeigen.

Die Magistrate und Gemeindeaemter werden aufgefordert, die vorstehende Anordnung sogleich ortsueblich zu verlautbaren.

E. Nr. 3387 ex 1916.

17. GETREIDEAUFBRINGUNG.

Ueber Befehl des k. u. k. Militaergeneralgouvernements in Lublin muss bis 10. April 1916 alles ueberschuessige Getreide an die k. u. k. Monopolmagazine in Zamość und Bodaczów abgeliefert werden.

Das k. u. k. Kreiskommando ordnet an:

1). Fuer das bis 31. Maerz l. J. an die k. u. k. Monopolmagazine abgelieferte Getreide werden noch volle Preise gezahlt.

2). Fuer das nach dem 31. Maerz abgelieferte Getreide wird per 100 kg 2 Kronen weniger gezahlt.

3). Alles bis 10. April l. J. nicht abgefuehrte Getreide wird ohne Bezahlung angenommen.

Nach dem 10. April l. J. darf niemand mehr Getreide besitzen als

1). 32 kg (2 Pud) Brotfrucht oder Mehl pro 1 Person,

2). 120 kg ($7^1/_2$ Pud) Hafer pro 1 Pferd,

3). 100 kg (6 „) Saatgut pro 1 Morgen.

Was bei den Hausdurchsuchungen mehr vorgefunden wird, wird ohne Bezahlung abgenommen.

Wer Verheimlichtes Getreide anzeigt, erhaelt als Belohnung 10% des Wertes des zustandegebrachten Getreides.

In besonders beruecksichtigungswuerdigen Faellen kann denjenigen Gutsbesitzern, die ohne eigenes Verschulden nicht im Stande waren, das Getreide bis 31. Maerz l. J. an das k. u. k. Monopolmagazin abzustellen, von dem zustaendigen Ernteinspektor ein Beschlagnahmszertifikat ausgestellt werden. Diese Zertifikate muessen bis 31. Maerz l. J. ausgestellt werden. Das durch diese Beschlagnahmszertifikate sichergestellte Getreide wird noch zu vollen Preisen bezahlt.

E. Nr. 1476/2.

18. Schweineschmalz.

Die gemeinsame Filiale der k. k. priv. oesterreichischen Laenderbank und ungarischen Escompte- und Wechsler-Bank fuer Polen in Dąbrowa liefert prima amerikanisches, wasserfreies, Schweinefett bis Station Belzec einschliesslich Zoll um ca. 701 K per 100 kg.

Bestellungen koennen unmittelbar an die genannte Bankfiliale gerichtet werden.

E. Nr. 3864/1.

19. Holzverkauf aus Privatwaldungen nach Oesterreich.

Ad M. G. G.—G. Nr. 7144/16 vom 28. Februar l. J. wird bekanntgegeben:

Diejenigen Waldbesitzer und Holzhaendler,

welche keinen Absatz fuer ihre Holzvorraete im Okkupationsgebiete finden, koennen dieselben der Warenverkehrszentrale Krakau, Długa 1, zum Ankauf anbieten.

Die diesbezueglichen Offerten sind direkt an die genannte W. V. Z. zu richten und muessen dieselben genaue Angaben ueber Holzgattung, Sortimente und Masse in Festmetern bezw. Raummetern enthalten.

Der Preis soll loco Waggon, ausnahmsweise nur loco Wald angegeben werden, wobei zugleich die Entfernung zur Bahnstation sowie die beilaeufigen Zustellungskosten anzugeben sind.

Sollte mit den im Kreise vorhandenen Zugkraeften die Zustellung unmoeglich erscheinen, dann ist dies in der Offerte ausdruecklich zu bemerken.

E. Nr. 2405 und 1262/1.

20. Sammlung von Alteisen.

Die Gemeindeaemter werden eingeladen, auf die Bevoelkerung einzuwirken, dass sie alles alte Eisen mit Ausnahme von Konservenbuechsen sammelt und an die k. u. k. Fassungsstelle Zamość abliefert.

E. Nr. 3613.

21. FINANZWACHDIENST.

Mit dem Erlasse vom 25. Februar 1916 X, Nr. 10210, hat das k. u. k. Militaergeneralgouvernement die Frist zum Einbringen der vorschriftsmaessigen Aufnahmsgesuche fuer den freiwilligen Finanzwachdienst bis zum 23. Maerz 1916 verlaengert.

Auf diese Weise wird der arbeitslosen, intelligenteren Bevoelkerung mit tadellosem Leumund und entsprechender Diensttauglichkeit eine begehrenswerte Anstellung verschafft werden.

1). Die Bedingungen fuer die Aufnahme sind:

a) Die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift (jene, welche auch der deutschen Sprache maechtig sind, finden eine vorzugsweise Beruecksichtigung);

b) eine der ihnen zufallenden Dienstessphaere entsprechende Intelligenz;

c) makelloses Vorleben;

d) ein Alter von ueber 18 bis hoechstens 35 Jahren; sowie endlich

e) der Besitz einer mitzubringenden, warmen Decke, guter, warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Waesche.

Minderjaehrige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestaetigt sein muss, auszuweisen.

2). Gebuehrenbestimmungen.

Diesen Leuten wird eine taegliche Entlohnung von 5 (fuenf) Kronen pro Mann bewilligt. (Andere Gebuehren koennen nicht zugestanden werden). Der Tageslohn wird ihnen vom Tage ihres Dienstantrittes (Meldung) beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin von 5 zu 5 Tagen im Vorhinein ausgezahlt.

Der Dienst ist von diesen Leuten in ihrer eigenen Kleidung zu versehen, fuer ihre Unterbringung und voraussichtlich auch fuer eine kraeftige, doch billige Verkoestigung, welche sie aus ihrem Taglohn zu zahlen haben werden, wird das Finanzwachkommando vorsorgen.

Schliesslich wird auf die im Amtsblatte Nr. 7 ex 1915 verlautbarte Kundmachung hingewiesen.

Die gehoerig mit Originalurkunden dokumentierten Gesuche sind spaetestens bis zum 22. Maerz 1916 entweder im Wege des naechsten Finanzwachpostens oder direkt bei dem Kreiskommando einzubringen.

Diejenigen, deren erstes Gesuch um Aufnahme zum provisorischen Finanzwachdienste abschlaegig erledigt wurde, werden, falls sie wiederum um Aufnahme einreichen, nicht aufgenommen werden.

Jene Gesuchsteller, welche ihre Aufnahmsgesuche beim Kreiskommando direkt einbringen, haben sich bei dem Finanzreferenten vorzustellen.

E. Nr. 3614.

22. WOHNUNGSSTEUER.

Es wird bekannt gegeben, dass laut Art. 766 des Gesetzes ueber die staatliche Wohnungs-

steuer vom 14. Mai 1893 jeder Hausbesitzer resp. Paechter oder bevollmaechtigte Hausverwalter in Zamość laengstens bis 20. Maerz l. J. auf dem vorgeschriebenen Formulare eine Deklaration, das Verzeichnis aller im Hause befindlichen Wohnungen beinhaltend, der Wohnungskommission vorzulegen hat.

In dieser Deklaration ist in den Rubriken von 1—11 folgendes anzugeben:

Ordnungszahl der Wohnung, genaue Bezeichnung der Wohnungslage, Vor- und Zuname der Wohnpartei und Beschaeftigung derselben, Zahl und Art der Ubikationen, aus welchen die Wohnung besteht, der mit jedem Wohnungsmieter vereinbarte jaehrliche Mietzinsbetrag ohne Abzuege auf Moebel oder Beheizungslohn, der Betrag, welcher vom Mietzinse auf Moebel oder Beheizungslohn entfaellt, Nutzungswert jener Wohnungsraeume, welche der Hausbesitzer oder Paechter selbst benuetzt, oder anderen Personen zur unentgeltlichen Benuetzung abgetreten hat, eigenhaendige Unterschrift der Wohnpartei und endlich Anmerkung im Falle, wenn die Wohnung leer ist.

Die solcherart ausgefuellte Deklaration hat der Hausbesitzer resp. Paechter oder bevollmaechtigte Hausverwalter eigenhaendig zu fertigen und der Ortswohnungskommission, die ihren Amtssitz in den Lokalitaeten der Finanzabteilung des hiesigen k. u. k. Kreises hat, spaetestens bis 20. Maerz l. J. vorzulegen.

Hausbesitzer und deren Vollmachttraeger, die den im Art. 766 erwaehnten Vorschriften keine Folge leisten, unterliegen laut Art. 767 dieses Gesetzes einer Geldstrafe bis 100 K. Vorsaetzlich gemachte falsche Angaben, betreffend die Anzahl der Wohnraeume oder die Mietsbedingungen, unterliegen einer Geldstrafe bis 600 K.

E. Nr. 3019.

23. Sicherstellung der Identitaet einer Frauenleiche.

Am 2. Feber 1916 wurde auf den Feldern des Dorfes Szydłówek, Kreis Kielce, eine weibliche Leiche mit sichtbaren Zeichen der Erwuergung vorgefunden. Die Leiche stellt ein 18—20 jaehriges Maedchen, von juedischem Typus dar. Sie ist 158 cm gross, hat kastanienbraune lockige Haare, graubraune Augen, Nase leicht gebogen, Mund klein, die Schneidezaehne im Oberkiefer karioes. Die Leiche war folgendermassen gekleidet:

1). Am Kopfe ein buntgefaerbtes Kopftuch, an allen 4 Seiten Fransen.

2). Grauer Mantel mit einem schwarzen, mit gruenem Tuch geraenderten Kragen und mit ebensolchen Aermeleinfassungen besetzt.

3). Schwarze Schuerze.

4). Buntfarbige dunkle Bluse.

5). Weisses Miederleibchen aus Leinwand, ziemlich defekt.

6). Blauer Ueberrock, der am Unterrande 3 buntfarbige Streifen hat.

7). Darunter ein zweiter alter Unterrock.

8). Weisses Hemd mit Spitzenbesatz, im Oberbrustteile Marke „A. C.“

9). Blauviolette Struempfe und schwarze Schuhe.

Falls das beschriebene Maedchen in einer Familie abgaengig ist oder wenn jemand naehere Umstaende ueber die Persoenlichkeit anzugeben vermag, moege dies dem naechsten Gendarmerieposten oder dem Militaergerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Kielce angezeigt und eventuell die Photographie beim genannten Gerichte angefordert werden.

E. Nr. 2972.

24. Verwaltung des Vermoegens der Abwesenden.

I.

Das Militaergericht des k. u. k. Kreiskommandos in Zamość bringt zur oeffentlichen Kenntnis, dass fuer das Vermoegen

a) des Abwesenden Aleksander Artysiak aus Zrąb, Gem. Stary Zamość, Herr Jan Adamczuk aus Zrąb,

b) der abwesenden Franciszek und Aniela Święciłło aus Horyszów Polski-Herr Jan Górski aus Kalinowice Ordynackie zwecks Wahrung der Rechte der Abwesenden und Verwaltung ihres Vermoegens zu Kuratoren bestellt wurden.

E. Nr. 3177.

II.

Das Militaergericht des k. u. k. Kreiskommandos in Zamość bringt zur oeffentlichen Kenntnis, dass fuer das Vermoegen:

a). der abwesenden Agafia Rykowowa, Afanasia Zacharowowa und Anastazya Malewiczowa, Hauseigentuemerinnen aus Zamość, Herr Tomasz Karol Ostrowski, Privatverteidiger in Zamość,

b). der abwesenden Agnieszka Boba aus Złojec Herr Franciszek Boba aus Złojec zwecks Wahrung der Rechte der Abwesenden und Verwaltung ihres Vermoegens, zu Kuratoren bestellt wurden.

E. Nr. 3597.

III.

Das Militaergericht des k. u. k. Kreiskommandos in Zamość bringt zur oeffentlichen Kenntnis, dass fuer das Vermoegen der abwesenden:

a). Ignacy und Anna Praczuk aus Wólka Horyszowska Herr Piotr Pyś aus Wólka Horyszowska;

b). Jan Praczuk, Katarzyna Szutka und Anna Kulasza aus Wólka Horyszowska Herr Andrzej Boczkowski aus Wólka Horyszowska;

c). Szymon und Maryanna Koba aus Kolonie Podtopole-Herr Mikołaj Jewkiewicz aus Kolonie Podtopole-zwecks Wahrung der Rechte der Abwesenden und Verwaltung ihres Vermoegens-zu Kuratoren bestellt wurden.

E. Nr. 2508.

25. URTEILE.

I.

Im Namen seiner Majestaet des Kaisers von Oesterreich und Apostolischen Koenigs von Ungarn.

Das k. u. k. Kriegsgericht als erkennendes Gericht in Nowo-Aleksandria hat nach der am 14. Jaenner 1916 unter dem Vorsitze des Oberstl. Ernst Schebesta und der Leitung des Hauptmann Dr. Jankowski, in Anwesenheit des E. F. Dr. Garfunkel als Schriftfuehrers, des Rittm. Ernst Rottman als Anklaegers, des Angeklagten Salomon Hochermann und Hirsch Schoenkind und des Bezirksrichters Spanier als Verteidigers durchgefuehrten Hauptverhandlung ueber die gegen Hochermann & Cons. wegen § 477 M. S. G. B. erhobene Anklage vom 28. Dezember 1915, GZ.: K 61/15, und den vom Anklaeger gestellten Antrag auf gesetzliche Bestrafung zu Recht erkannt:

SALOMON HOCHERMANN, 34 Jahre alt, mos., Kaufmann aus Olkusz, verheiratet, Vater von 5 Kindern Sohn des Jakób und der Machla, besitzt 6000 Rub. im Vermoegen, liest und schreibt, nicht vorbestraft und

HIRSCH SCHOENKIND, 42 Jahre alt, geb. in Krynek (K. Grodno), mos., verheiratet, Vater von 7 Kindern, Sohn des Mordek und der Chana, Kaufmann aus Radom, besitzt ein kleines Vermoegen, liest und schreibt, nicht vorbestraft, werden des Vergehens gegen die Sicherheit des Eigentums nach § 750 M. S. G. B. begangen dadurch, dass sie um den 27./9. 1915 verdaechtige Metalle an sich brachten,

SCHULDIG

erkannt und hiefuer gemaess § 750 M. S. G. B. zu einer Geldstrafe in der Hoehe von **100 K**, im Uneinbringlichkeitsfalle gemaess § 72 und 95 M. S. G. B. zu 10-taegigem Arrest verurteilt.

II.

Im Namen seiner Majestaet des Kaisers von Oesterreich und Apostolischen Koenigs von Ungarn.

Das k. u. k. Kriegsgericht als erkennendes Gericht in Iwangrod hat nach der am 13. Dezember 1915 unter dem Vorsitze des Oberstl. Johann R. v. Niesololowski und der Leitung des Hptm. Dr. Jankowski, in Anwesenheit des Einj. Freiw. Dr. Garfunkel als Schriftfuehrers, des Rittm. Weisz als Anklaegers, des Angeklagten Butterflaum Leybus und Gen. und des Bzkricht. Spanier als Verteidigers durchgefuehrten Hauptverhandlung ueber die gegen Butterflaum Leybus und Gen. wegen § 477 M. S. G. B. erhobene Anklage vom 4. Dezember 1915, GZ.: K 61/15, und den vom

Anklaeger gestellten Antrag auf gesetzliche Bestrafung zu Recht erkannt:

LEHRBRUDER SCHLAMA, geb. in Irena, daselbst wohnhaft, mosaisch, verheiratet, 28 Jahre alt, Glas- und Waffenhaendler,

BUTTERFLAUM LEYBUS, geb. und wohnhaft in Irena, mosaisch, 58 Jahre alt, geschieden, Alteisenhaendler, vorbestraft wegen Betruges mit $2^1/_2$ jaehrigem Kerker,

KAMINSKI NATAN, geb. in Kozienice, in Irena wohnhaft, mosaisch, 41 Jahre alt, verheiratet, Baecker,

ARONIK MAJER, geb. in Radzyn, wohnhaft in Irena, mosaisch, 43 Jahre alt, verheiratet, Lampenfabrikant,

ABRAHAM REISMANN, geb. in Kozienice, wohnhaft in Irena, mosaisch, 32 Jahre alt, verheiratet, Kupferschmied

SIND SCHULDIG

des Verbrechens der Teilnehmung am Diebstahl gemaess §§ 477, 478 M. St. G. begangen im Monate August und September nach dem Falle von Iwangrod

DADURCH,

dass sie in Irena von ihnen den Namen nach nicht benannten Bauern, von der Festung in Iwangrod gestohlene Metalle im Werte vom ueber 50 Kronen verhandelten und werden

HIEFUER

unter Anwendung der §§: 93, 125, 127, 478 b M. St. G. verurteilt und zwar:

LEHRBRUDER SCHLAMA unter Einrechnung von 2 (zwei) Monaten der Untersuchungshaft in die Strafe noch zum Kerker in der Dauer von zwei Monaten, verschaerft durch einmal Fasten nach je 14 Tagen,

BUTTERFLAUM LEYBUS unter Einrechnung von 2 (zwei) Monaten der Untersuchungshaft in die Strafe noch zu 2 (zwei) Monaten Kerker, verschaerft durch einmal Fasten nach je 14 Tagen,

KAMINSKI NATAN zum 2 (zwei)-monatigen Kerker, als welche Strafe ihm die ausgestandene Untersuchungshaft in Einrechnung gebracht wird,

ARONIK MAJER unter Einrechnung von $1^1/_2$ (anderthalb) Monaten der Untersuchungshaft in die Strafe noch zum 2 (zwei)- monatigen Kerker mit einmal Fasten nach je 14 Tagen,

REISMANN ABRAHAM zu 1 (einem) Monat Kerker, als welche Strafe ihm die ausgestandene Untersuchungshaft in Einrechnung gebracht wird,

ŁOPATOWSKI recte Hybitowski Viktor, geb. in Szydtowce (G. Radom), wohnhaft in Kozienice, mosaisch, 43 Jahre alt, verheiratet, wird schuldig erkannt des Vergehens gegen die Sicherheit des Eigentums nach § 750, begangen um den 27./9. in Iwangrod, dadurch, dass er verdaechtige Sachen an sich kaufte, wird gemaess § 750 zu einer Geldstrafe in der Hoehe von 600 Kronen, im Uneinbringlichkeitsfalle gemaess § 72 und 95 M. St. G. zum Arrest in der Dauer von 60 Tagen verurteilt.

E. Nr. 3522/16.

26. Einloesung von Requisitionen.

Um dem spekulativen Ankauf von Requisitionsbescheinigungen zu steuern, wird allgemein verlautbart, dass die Zahlung fuer beanspruchte Leistungen seinerzeit nur an den nachweisbaren Beisteller geleistet und die Einloesung von Bescheinigungen, die durch Zwischenpersonen vorgewiesen werden, verweigert wird.

E. Nr. 630/9. ex 1916.

27. Volksschulenorganisation.

Zwecks Erreichung eines einheitlichen Vorgehens bei der Wiedereroeffnung resp. Gruendung von Volksschulen in allen Ortschaften des hiesigen Kreises ordne ich laut der auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. Maerz 1915. Vbl. Z. 6. und vom 17. Okt. 1915. Vbl. Z. 41., hinausgegebenen 7. Erlasses des K. u. k. Militaer-Generalgouverneurs vom 31. Okt. 1915., wie folgt an:

1. Alle, frueher als gemeinde-taetigen, bisher aber und nur voruebergehend vom Kreisbezw. Ortshilfskomitee geleiteten Schulen werden fortan als oeffentliche Schulen bestehen (§ 1).

Schulerhalter sind die Gemeinden und die K. u. k. Militaerverwaltung (§ 30. Abs. 1.). Zum Aufwande jeder Schule haben diese beiden beitragspflichtigen Stellen im laufenden Jahre in demselben perzentuellen Verhaeltnisse beizutragen, das fuer das Schuljahr 1915/1916 durch die russische Behoerde festgesetzt worden war. Dieses Verhaeltnis wird auf Grund der Voranschlaege des Schuljahres 1913/14, die die Gemeindevorstaende sofort beizustellen haben, oder in begruendeter Ermangelung solcher, auf Grund der mit glaubwuerdigen Zeugen gepflogenen Erhebungen, ermittelt (§ 30, Abs. 2.). Die Verfassung des Voranschlages fuer den Schulaufwand jeder einzelnen oeffentlichen Volksschule obliegt den Ortsschulbeiraeten, die nun ihre Taetigkeit beginnen, worauf nach Genehmigung der Voranschlaege, der auf jeden Erhalter entfallende Betrag bestimmt wird (§ 10. u. 29). Bis auf die Zeit duerfen die Gemeinden aus den fuer Schulzwecke bestimmten Geldmitteln eigenmaechtig nichts ausfolgen.

2. Da nicht in allen frueheren Gemeindeschulen wegen Beschaedigungen, die manche Schulgebaeude erlitten haben, die Aufnahme des Unterrichtes sofort erfolgen duerfte, haben die Gemeindevorstaende unverzueglich sowohl die Instandsetzung der Gebaeude als auch die Einrichtung der Schulklassen anzuordnen, und in jedem einzelnen Falle besonders ueber die getroffenen Massnahmen zur Vorbereitung des Schulgebaeudes zu berichten und annaehernd den Tag anzugeben, an welchem der regelrechte Schulunterricht beginnen koennte.

3. Alle anderen, sei es vom Kreis-, oder Ortshilfskomitee, wie auch von einzelnen Privatpersonen gegruendete Schulen, werden nach wirklicher Erfordernis, vor allem aber dann veroeffentlicht werden koennen, wenn a) nach hierortigem Darnachachten die Voraussetzungen fuer einen erfolgreichen Unterricht und eine gute Erziehung der Kinder gegeben sind und b) wenn die Gemeinde bezw. mehrere Doerfer zusammen sich zur Bestreitung wenigstens der Haelfte der Gesammtkosten hiefuer verpflichten (§ 3). Zur Durchfuehrung dieser Aenderung wird vor allem eine genuegende (wenigstens 40 auf eine Klasse) Anzahl von Kindern im schulpflichtigen Alter und ein entsprechender, geraeumiger, und ausschliesslich fuer Schulzwecke reservierter, vom Ortsschulbeirate, unter Mitwirkung der Gemeinde, zu beschaffender und einzurichtender Saal erforderlich sein. Sobald die angefuehrten Bedingungen erfuellt und erwiesen sind, und die Gemeinde sowie auch der Grossgrundbesitz sich durch ihre bevollmaechtigten Vertreter zur Bestreitung wenigstens der Haelfte der mit der Erhaltung der Schule verbundenen Gesamtkosten verpflichtet haben werden, wird auf Grund einer im Amtszimmer des K. u. k. Kreisschulinspektors durchgefuehrten Verhandlung ein fuer alle beitragspflichtigen Stellen bindendes Volksschulorganisationsedikt hinausgegeben.

4. Privatschulen (wie auch alle anderen Unterrichts- und Erziehungsanstalten) duerfen auf Kosten von Vereinen und opferwilligen Personen nur nach vorher erlangter Genehmigung vom K. u. k. Militaergeneralgouvernement gegruendet nnd erhalten werden (§ 32). Die Gruendung und Erhaltung von Privatschulen, sowie auch die eigenmaechtige Heranziehung von Lehrern und Organisierung von Winkelschulen in Staedten, Doerfern, Vororten und Gutshoefen ohne Genehmigung der Behoerde, ist unbedingt unzulaessig und wird in Hinkunft nicht geduldet (§ 35 u. Erl. des K. u. k. M. G. G. v. 17/1. 16. Z. 18321 ex 1915).

5. Alle bisher an Privatschulen als Lehrer und Lehrerinnen angestellten Personen haben, sobald sie auf denselben oder auch auf anderen Posten im Schuldienste zu bleiben beabsichtigen, um Anstellung unter dem im § 20 des genannten Erlasses angefuehrten Bedingungen anzusuchen, sowie den gewuenschten Ort anzugeben und Geburts- bezw. Taufschein, kurze Lebensbeschreibung, Moralitaetszeugnis und ein die Lehrbefaehigung, oder ueberhaupt den zur Ausuebung des Lehrberufes erforderlichen Bildungsgrad begruendendes Zeugnis beizubringen. Da die Angelegenheit keinen Verzug mehr duldet, mache ich alle Gemeindevorstaende bezw. Soltyse fuer die genaue Befolgung und auch Veroeffentlichung des Erlasses persoenlich verantwortlich und sehe einer bereitwilligen und die Sache foerdernden Mitwirkung des Kreishilfskomitéés und aller daran Interesse habenden entgegen.

Ad Nr. 2420/10 ex. 1916.

28. ORTSSCHULBEIRÄTE.

Auf Grund § 10 u. f. f. der 7. Verordn. des k. u. k. Militaergeneralgouvernements vom 31. 10. 1915 werden als Organe fuer die wirtschaftliche Verwaltung der oeffentlichen Volksschulen folgende Ortsschulbeiraete errichtet:

L. Z.	Gemeinde	Vorsitzender des O. S. R.	Vertreter der Gemeinde	Vertrauensmaenner aus der Bevoelkerung	Vertreter der Katholischen Kirche	Vertreter des Schulwesens
1	Frampol	P. Anton Sadłowski aus Frampol	Sigismund Strzelecki aus Frampol	Karl Dudek aus Frampol Johann Oleszek aus Rzeczyce	P. Anton Sadłowski aus Frampol	Martin Pańczyk aus Kąty
2	Goraj	Helene Grodzicka aus Goraj	Konstantin Omiołek aus Goraj	Ludwik Kozierowski aus Abramów Helene Grodzicka aus Goraj	P. Heinrich Dubiszewski aus Goraj	Sophie Dyczewska aus Goraj
3	Krasnobród	Maryan Zarębski aus Krasnobród	Maryan Zarębski aus Krasnobród	Ignaz Niedzielski aus Krasnobród Miecislaus Pawłowski aus Krasnobród	P. Kan. Josef Boguszewski aus Krasnobród	Johann Bratke aus Krasnobród
4	Łabunie	P. Valentin Goliński aus Łabunie	P. Wacław Padkowski aus Łabunie	Stanislaus Kowerski aus Łabunie Thomas Szozda aus Ruszów	P. Valentin Goliński aus Łabunie	Josef Rachańczyk aus Ruszów
5	Mokre	Maryan Małuja aus Niedzieliska	Maryan Małuja aus Niedzieliska	Eduard Kwapiszewski aus Żdanów Basilius Lukaszczyk aus Lipsko	P. Johann Jędrzejowski aus Zamość	Marya Nakoneczna verh. Krakowiak aus Wielącza
6	Nielisz	P. Adam Szczerliński aus Nielisz	Franz Banaszczuk aus Średnie Duże	Ludwik Gorzkowski aus Ujazdów Jakób Michalik aus Kolonia Staw	P. Adam Szczerbiński aus Nielisz	Stanislaus Kimaczyński aus Ujazdów
7	Nowa Osada	P. Johann Jędrzejowski aus Zamość	Kasimir Dziuba aus Wólka Infułacka	Anton Rycyk aus Szopinek Anton Najdo aus Kalinowice	P. Johann Jędrzejowski aus Zamość	Andrzej Przewarski aus Kalinowice
8	Radecznica	P. Stanislaus Zbieć aus Mokre Lipie	Adam Jużwiński aus Uście	Sigismund Ryciński aus Zaporze Adalbert Lukasik aus Podlesie	P. Stanislaus Zbieć aus Mokre Lipie.	Johann Poznański aus Gorajec

L. Z.	Gemeinde	Vorsitzender des O. S. R.	Vertreter der Gemeinde	Vertrauensmaenner aus der Bevoelkerung	Vertreter der Katholischen Kirche	Vertreter des Schulwesens
9	Skierbieszów	Anton Świdziński aus Łaziska	Anton Świdziński aus Łaziska	Severin Pogonowski aus Wysokie Johann Klimczuk aus Majdan Skierb.	Aleksander Urban aus Skierbieszów	Wanda Szczygielska aus Iłowiec
10	Stary Zamość	Stanislaus Namysłowski aus Chomęciska	Andreas Kostrubało aus Wisłowiec	Stanis. Namysłowski aus Chomęciska Michael Maziarczyk aus Wierzba	P. Michael Gozdalski aus Stary Zamość	Walentine Zawadzka verh. Żylicz aus Udrycze
11	Suchowola	Aleksander Matuszewski aus Adamów	Josef Kowalczuk aus Suchowola	Aleksan. Matuszewski aus Adamów Anton Mierżwa aus Trzepieciny	P. Domh. Josef Boguszewski aus Krasnobród	vacat
12	Sułów	Konstantin Świderski aus Mokre Lipie	Adam Grabkowski aus Michalów	Konstantin Świderski aus Mokre Lipie Stanislaus Pomarański aus Michalów	P. Dech. Andreas Wadowski aus Szczebrzeszyn	Stanislaus Leszczyński aus Deszkowice
13	Szczebrzeszyn	P. Dech. Andreas Wadowski aus Szczebrzeszyn	Johann Czechoński aus Szczebrzeszyn	Dr. Kasimir Czernicki aus Szczebrzeszyn Wojciech Steć aus Szczebrzeszyn	P. Dech. Andreas Wadowski aus Szczebrzeszyn	Franz Przyrowski aus Szczebrzeszyn
14	Tereszpol	P. Stanislaus Soszyński aus Górecko	Josef Macioch aus Tereszpol	P. Stanislaus Soszyński aus Górecko Stanislaus Kuryś aus Tereszpol	P. Wiktor Kwarciński aus Górecko	Michael Reper aus Tereszpol.
15	Wysokie	P. Johan Badowski aus Wysokie	P. Johann Badowski aus Wysokie	Peter Springer aus Kolonia Sitaniecka Ludwik Lewanowicz aus Wysokie	P. Aleksander Urban aus Skierbieszów	Franz Springer aus Sitaniec
16	Zamość	Dr. Romuald Jaśkiewicz aus Zamość	Gustaw Gisgiesz aus Zamość	Dr. Romual. Jaśkiewicz aus Zamość Zdzislaus Kłossowski aus Zamość	P. Johann Jędrzejowski aus Zamość	Blasius Szewc aus Zamość
17	Zwierzyniec	Dr. Eduard Moniuszko aus Zwierzyniec	Adalbert Jużwiak aus Brody	Ladislaus Bieczyński aus Zwierzyniec Dr. Eduard Moniuszko aus Zwierzyniec	P. Dech. Andreas Wadowski aus Szczebrzeszyn	Johann Bieczyński aus Kosobudy

NACHTRAG.

E. Nr. 3926.

30. Bezug von Samengut fuer Privatwaldbesitzer.

Fuer einen eventuell notwendigen Bezug von Samengut werden dem Privatwaldbesitzern folgende Firmen empfohlen: Julius Stainer, Klenganstalt fuer Nadelholzsamen, Wiener-Neustadt, Nieder-Oesterreich, und die Klenganstalt und Baumschulenverwaltung in Zasów ad Czarna bei Tarnów.

Die Einheitspreise der letztgenannten Firma stellen sich wie folgt:

Weisskiefer (galizische) 75% Keim per 100 kg K 11
Laerche (schlesischer Provenienz) 35% Keim per 100 kg K 4·50
Esche . . . . „ „ „ „ 0·80
Fichte . 80% Keim „ „ „ „ 3·40

Vor dem Anbau der ungarischen sperrwuchsigen Weisskiefer sowie der Alpenlaerche wird gewarnt, da sich erfahrungsgemaess fuer die Nachzucht der Weisskiefer in Polen nur das polnische und galizische Saatgut, dagegen fuer die Laerchennachzucht nur der Samen schlesischer Provenienz eignet.

E. Nr. 4069.

31. Servitute und Waldschaeden.

Um die fortschreitenden Uebertretungen seitens der Servitutsberechtigten, insbesondere in den Servitutswaeldern, sowie die fortgesetzten Waldfrevel und Wilddiebstaehle hintanzuhalten, wird in teilweiser Ergaenzung zum Artikel 3 des hiesigen Amtsblattes No. 2 von 1916 verlautbart:

Die Waldbesitzer werden im eigensten Interesse aufgefordert, ihr Forst- und Jagdschutzpersonal nur aus unbedingt verlaesslichen Leuten auszuwaehlen, welchen vom k. u. k. Kreiskommando ein Diensteid abgenommen und ein entsprechendes Zertifikat hierueber ausgefolgt wird.

Hiedurch sind dieselben als oeffentliche beeidete Wache,- gleich der k. u. k. Gendarmerie- und Finanzwache,-zu betrachten, und hat sich jedermann ihren im Dienste gegebenen Weisungen unbedingt zu fuegen.

Die Waldbesitzer werden angewiesen, bestimmte Tage in der Woche oder im Monate festzustellen, an welchen die Servitutsberechtigten in den hiezu bestimmten Waldorten unter Aufsicht und Anweisung eines hierueber genauestens zu belehrenden beeideten Forstschutzorganes ihr Recht ausueben koennen.

Zur Hintanhaltung von Walddevastationen und Forstschaeden ist es daher strengstens verboten, in anderen Waldbezirken als in den von den Waldbesitzern (Verwaltern) hiezu bestimmten das Servitutsrecht auszuueben.

Ferner duerfen die Servitutsberechtigten keine groessere Menge Holz, Reisig, Streu u. dgl. als die ihnen zugestandenen Holzsorten, Staerkeklassen, Klaubholz etz. dem Walde entnehmen.

Um auch eine Kontrolle der patrouillierenden Gendarmerie- und Finanzwache gegenueber den Servitutsberechtigten zu ermoeglichen, hat das, das Servitut ausfolgende Forstschutzorgan den Servitutsberechtigten einen einfachen Zettel, der mit der Stampiglie des Waldbesitzers (Forstamtes), der Angabe der Menge und Art des ausgefolgten Servitutes, dem Datum und Unterschrift des ausfolgenden Forstschutzorganes (Verwalters u. dgl.) versehen ist, zu uebergeben.

Jedwede Ueberschreitung des Servitutsrechtes wird als Waldfrevel bestraft.

Betreten der Waelder an anderen als an den festgesetzten Tagen ausserhalb der oeffen-

tlichen Wege und Kommunikationen ist jedermann strengstens untersagt und wird vom k. u. k. Kreiskommando nach der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. VIII. 1915, Verordnungsblatt VII, Stueck 30, bestraft.

Den Waldbesitzern waere zu empfehlen, diesbezuegliche Warnungstafeln anzubringen.

Die k. u. k. Gendarmerie- und Finanzwache wird angewiesen, das Forst- und Jagdschutzpersonale bei jeder sich bietenden Gelegenheit tatkraeftig zu unterstuetzen.

Anderseits aber haben auch die Besitzer (Verwalter) der Servitutswaelder ihren Verpflichtungen den Servitutsberechtigten gegenueber bezueglich Menge, Sortimente etc. im vollsten Masse zu entsprechen und duerfen die Rechte derselben in keiner Weise schmaelern.

Eventuelle Streitfragen hierueber ordnet das k. u. k. Militaergericht des Kreiskommandos und die zustaendigen Gemeindegerichte.

Diese Anordnungen sind in allen Gemeinden und Doerfern ortsueblich allgemein zu verlautbaren.

K. u. k. Kreiskommandant

Julian von Fischer m. p.

Oberst.

AVISO!

Die Kreiskassa und Liquidatur befindet sich von nun an im Gymnasium, Westtrakt, Parterre. (Eingang ul. Ordynacka 3).

Druck-u. Stampiglienfabrik Schmeisser Zamość.